



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen



# Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

## Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1 5. Wahlperiode: 1959-63

06.03.1962 - Nr. 123 Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

---

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen



# Bremische Bürgerschaft (Landtag)

5. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I

Mitteilungen und Antworten des Senats

## Nr. 123

### Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 6. März 1962

#### Beteiligung der Freien Hansestadt Bremen an der Entwicklungshilfe durch Gewährung eines Darlehns von 8 300 000 DM an die Kreditanstalt für Wiederaufbau

Im Rahmen ihrer Beschlußfassung über den außerordentlichen Haushalt der Freien Hansestadt Bremen für das Rechnungsjahr 1962 hat die Bürgerschaft (Landtag) die Gewährung eines Darlehns im Betrage von 8 300 000 DM an die Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für Zwecke der Entwicklungshilfe zu folgenden Bedingungen beschlossen:

- a) Der Betrag von 8 300 000 DM wird der Kreditanstalt für Wiederaufbau in zwei Teilbeträgen von je 4 150 000 DM am 1. 10. 1962 und am 1. 10. 1963 zur Verfügung gestellt.
- b) Die Laufzeit des Darlehns beträgt 10 Jahre, davon fünf Jahre zinslos. Für die weiteren fünf Jahre ist eine Verzinsung von mindestens 3 Prozent jährlich vorgesehen.
- c) Die Rückzahlung des Darlehns erfolgt nach Ablauf von zehn Jahren nach der Einzahlung.

Auf Grund zwischenzeitlicher weiterer Verhandlungen zwischen dem Bund, den Ländern und der Kreditanstalt für Wiederaufbau sind nunmehr zwecks bes-

serer Anpassung an die Zielsetzungen und Möglichkeiten der Entwicklungshilfe folgende abgeänderte Darlehnsbedingungen vorgesehen worden:

1. Gesamtlaufzeit des Darlehns 15 Jahre,
2. Tilgung nach fünf tilgungsfreien Jahren ab dem sechsten Jahre in zehn gleichen Jahresraten,
3. Feste Verzinsung von 3 Prozent ohne zinsfreie Jahre, beginnend mit Hingabe des Darlehns.

Hinsichtlich der Auszahlung des Darlehns soll es bei den vorgesehenen Teilbeträgen und Terminen verbleiben.

Mit der Kreditanstalt für Wiederaufbau soll dementsprechend ein Darlehnsvertrag gemäß dem beigefügten Entwurf abgeschlossen werden. Die Finanzdeputation hat in ihrer Sitzung am 27. Februar 1962 zugestimmt.

Die Bürgerschaft (Landtag) wird gebeten, die Gewährung des Darlehns nach Maßgabe des beigefügten Vertragsentwurfes zu beschließen.

II: Anfragen und Anträge

III: Berichte

IV: Beschlüsse und Wahlen



## Darlehnsvertrag

Die Länder der Bundesrepublik Deutschland haben beschlossen, der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, zum Zweck der Entwicklungshilfe 500 Millionen DM als Darlehen zur Verfügung zu stellen.

Die Aufteilung dieses Gesamtbetrages auf die einzelnen Länder ist wie folgt vorgesehen:

|                     |                    |
|---------------------|--------------------|
| Baden-Württemberg   | DM 69,4 Millionen  |
| Bayern              | DM 77,1 Millionen  |
| Berlin              | DM 19,9 Millionen  |
| Bremen              | DM 8,3 Millionen   |
| Hamburg             | DM 26,0 Millionen  |
| Hessen              | DM 43,5 Millionen  |
| Niedersachsen       | DM 53,6 Millionen  |
| Nordrhein-Westfalen | DM 143,7 Millionen |
| Rheinland-Pfalz     | DM 28,3 Millionen  |
| Saarland            | DM 9,4 Millionen   |
| Schleswig-Holstein  | DM 20,8 Millionen  |

Dies vorausgeschickt, wird zwischen  
der Freien Hansestadt Bremen (Gläubigerin),  
vertreten durch den Senator für die Finanzen,  
— im folgenden „Land“ genannt —

einerseits,

und der

Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main,  
Lindenstraße 27 (Schuldnerin),

vertreten durch ihren Vorstand,

— im folgenden „Kreditanstalt“ genannt —

andererseits,

nachstehender Darlehnsvertrag geschlossen:

1. Das Land stellt der Kreditanstalt ein Darlehen in Höhe von

8 300 000 DM

(in Worten: Achtmillionendriehunderttausend Deutsche Mark) zur Verfügung.

Die Darlehnsvaluta wird der Kreditanstalt auf ihr bei der Deutschen Bundesbank geführtes Girokonto Nr. 10/1955

mit 4 150 000 DM am 1. Oktober 1962 und

mit 4 150 000 DM am 1. Oktober 1963

überwiesen werden.

2. Die Kreditanstalt wird das Darlehen zur Gewährung von Krediten im Rahmen der Entwicklungshilfe verwenden.

3. Das Darlehen hat eine Laufzeit von 15 Jahren einschließlich der Gewährung von fünf Freijahren. Es ist nach Ablauf der Freijahre wie folgt zu tilgen:

|                 |                       |
|-----------------|-----------------------|
| 1. Oktober 1968 | DM 415 000,—          |
| 1. Oktober 1969 | DM 830 000,—          |
| 1. Oktober 1970 | DM 830 000,—          |
| 1. Oktober 1971 | DM 830 000,—          |
| 1. Oktober 1972 | DM 830 000,—          |
| 1. Oktober 1973 | DM 830 000,—          |
| 1. Oktober 1974 | DM 830 000,—          |
| 1. Oktober 1975 | DM 830 000,—          |
| 1. Oktober 1976 | DM 830 000,—          |
| 1. Oktober 1977 | DM 830 000,—          |
| 1. Oktober 1978 | DM 415 000,—          |
|                 | <u>DM 8 300 000,—</u> |

Die Tilgungen sind auf das Konto Nr. 7115 der Landeshauptkasse Bremen bei der Bremer Landesbank, Bremen, abzuführen.

Das Darlehen kann mit Zustimmung des Landes ganz oder teilweise vorzeitig zurückgezahlt werden.

4. Das Darlehen ist von der Kreditanstalt, vom Tage der jeweiligen Gutschrift der Teilbeträge auf dem in Ziffer 1 Absatz 2 genannten Konto der Kreditanstalt an gerechnet, mit 3 v. H. jährlich zu verzinsen. Die Zinsen sind halbjährlich zum 30. Juni und 31. Dezember eines jeden Jahres auf das in Ziffer 3 Absatz 2 genannte Konto abzuführen.
5. Über die Ausleihung des darlehnsweise zur Verfügung gestellten Betrages hat die Kreditanstalt jederzeit auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Dem Bundesrechnungshof steht im Einvernehmen mit dem Rechnungshof des Landes das Prüfungsrecht hinsichtlich der ordnungsgemäßen Verwendung des Darlehens zu.
6. Gerichtsstand ist der Sitz der Landesregierung.

Bremen, den

Für die Freie Hansestadt Bremen

Der Senator für die Finanzen

Frankfurt/Main, den

Kreditanstalt für Wiederaufbau